

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Auftragnehmer (nachstehend „MSG“ genannt) an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen in folgenden Bereichen ist:

- Unternehmensführung / Managementberatung
- Personal- und Sozialwesen
- Marketing und Vertrieb
- Technik und Logistik
- Datenverarbeitung, einschließlich der Vorbereitung von Hard- und Software-Auswahlentscheidungen, ausgenommen Software-Erstellungsaufträge (Planung und Programmierung)
- Finanz- und Rechnungswesen (Controlling)
- Sanierungsgutachten
- Verwaltung
- Außenwirtschaft (Export / Import)

und ähnlichem.

Diese Auftragsbedingungen haben Vorrang vor allen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.

### § 2 Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

Einzelheiten des Auftrags, wie Aufgabenstellung, Dauer, Honorar, etc. werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag) geregelt.

Gegenstand des Auftrags ist die gemäß Projektvorschlag von MSG vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht aber die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Die Leistungen von MSG sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob, wann und inwiefern die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

MSG kann sich zur Auftragsausführung selbständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei sie dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleiben. MSG entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzen oder austauschen. Ein Weisungs- oder Direktionsrecht des Unternehmens besteht nicht.

Das Unternehmen verpflichtet sich, alles, was den Eindruck einer arbeitsvertraglichen Bindung zwischen den von MSG eingeschalteten Dritten und dem Unternehmen entstehen lassen könnte, insbesondere deren Eingliederung in Unternehmenshierarchien, zu vermeiden.

### § 3 Berichterstattung, Dokumentation

MSG verpflichtet sich, dem Unternehmen nach Maßgabe des Projektvorschlages und nach Arbeitsfortschritt in angemessenen Abständen über die laufende Tätigkeit, deren Ergebnisse sowie den weiteren Arbeitsfortgang in den Grundzügen zu berichten.

Dem Unternehmen obliegt es, diesen Berichten rechtzeitig zu widersprechen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ankündigung der weiteren Arbeitsschritte.

MSG zeigen dem Unternehmen den Abschluss ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Projektvorschlages durch Vorlage eines Abschlussberichts, anlässlich einer Abschlussbesprechung oder durch eine Beendigungsanzeige an.

### § 4 Leistungsänderungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags oder der wesentlichen Arbeitsergebnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Protokolle über Besprechungen und den Projektstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

MSG ist verpflichtet, nachträgliche Änderungsverlangen des Auftraggebers auszuführen, sofern dies ohne zusätzliche Kosten oder Terminverschiebungen möglich ist. Andernfalls teilt MSG binnen 14 Tagen die Einzelheiten des notwendigen Mehraufwandes mit. Bestätigt der Auftraggeber nicht binnen 14 weiterer Tage schriftlich die Änderungen, so gilt das Änderungsverlangen als aufgehoben.

### § 5 Schweigepflicht / Datenschutz

MSG ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrages über alle geschäfts- oder auftragsbezogenen Tatsachen, die ihnen im

Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers dürfen sie diese weder an Dritte weitergeben noch für sich selbst verwerten. Dies gilt auch für schriftliche Äußerungen, insbesondere auftragsbezogene Berichte oder Empfehlungen.

MSG übernimmt es, alle von ihnen zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

MSG ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

### § 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, MSG nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er die Bestimmungen des Betriebsverfassungs- und Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einzuhalten.

Auf Verlangen von MSG hat das Unternehmen die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und gegebenen Auskünfte schriftlich zu bestätigen.

### § 7 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

Sofern nicht anders vereinbart, hat MSG neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der erforderlichen, bzw. vereinbarten Aufwendungen. Das Entgelt für die Dienste von MSG wird nach der für die Tätigkeit aufgewendeten Zeit berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze gelten für ein Jahr.

Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des Projektvorschlages. Ansonsten werden alle Forderungen mit Rechnungsstellung fällig und sind binnen 14 Tagen ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen von MSG auf Vergütung und Aufwendungsersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Gerät das Unternehmen mit einer oder mehrerer Zahlungen länger als 14 Tage in Zahlungsrückstand, so ist MSG ohne Vorankündigung zur sofortigen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

### § 8 Gewährleistung / Verjährung

MSG führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt unter Beachtung der anerkannten allgemeinen Berufsgrundsätze der Unternehmensberater und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.

MSG leisten Gewähr dafür, dass die Erhebungen, Analysen und Gutachten die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiedergeben. Von Dritten bzw. vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

MSG leistet Gewähr für den Einsatz gehörig ausgebildeter und mit den nötigen Fachkenntnissen versehener Mitarbeiter sowie für deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Auftragsausführung.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für

ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt § 9.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 2 Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich gerügt werden. Die Ansprüche des vorstehenden Absatzes verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten.

#### **§ 9 Haftung**

MSG haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihnen bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für untypische Schäden ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf den dreifachen Wert des Honorars, maximal €90.000,- begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist MSG verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei MSG ihre Vergütung entsprechend anpassen kann. Sie haben darauf im Vertrag oder Besprechungsprotokoll hinzuweisen und können ihr Honorar auch in angemessener Höhe mindern; insoweit werden sie von einer etwaigen Haftung frei.

Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes finden auch bei grob fahrlässig verursachten Schadensfällen Anwendung, wenn der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt ist.

Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen MSG verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung.

#### **§ 10 Schutz des geistigen Eigentums von MSG**

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von MSG gefertigten Gutachten, Bericht, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen sowie im Rahmen des Auftrages von MSG erarbeitetes oder eingebrachtes sonstiges Know-how nur für seine eigenen Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von MSG Dritten zur Verfügung gestellt oder publiziert wird. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt MSG Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

MSG und ihre Mitarbeiter sind zur Veröffentlichung von Ergebnissen ihrer für das Unternehmen erbrachten Beratungsleistungen zu wissenschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der Werbung dann befugt, wenn dies in anonymisierter Form geschieht. Jede darüber hinausgehende Veröffentlichung bedarf der Einwilligung des Unternehmens.

#### **§ 11 Annahmeverzug / unterlassene Mitwirkung**

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist MSG zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes haben MSG Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

#### **§ 12 Abwerbung**

Beabsichtigt das Unternehmen, von MSG eingesetzte Berater oder Manager unmittelbar zu beschäftigen, so hat es MSG hiervon unverzüglich zu unterrichten. Geschieht dies während des laufenden Beratungsverhältnisses und verständigen sich die Parteien nicht über den Einsatz eines neuen Beraters oder Managers, bleibt der Vergütungsanspruch von MSG in voller Höhe erhalten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangten, nicht genehmigten Versuche einzelner Mitarbeiter von MSG, im eigenen Namen/auf eigene Rechnung Beratungsangebote zu erbringen, an MSG unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 13 Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechnen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

Im Falle gänzlicher Unmöglichkeit erhält MSG eine dem bisherigen Arbeitseinsatz entsprechende Vergütung.

#### **§ 14 Vertragsdauer**

Der Beginn der Vertragsdurchführung ist im Projektvorschlag festgelegt. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung der Parteien bedarf, nach Maßgabe des Projektvorschlages mit Vorlage des Schlussberichtes, der Schlussbesprechung oder mit Zugang der Beendigungsanzeige.

Im Falle vorzeitiger Vertragsbeendigung gelten die Rechtsfolgen des § 649 BGB. Dies gilt auch dann, wenn MSG den Vertrag aus vom Unternehmen zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet.

#### **§ 15 Kündigung**

Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist, im Übrigen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **§ 16 Beschäftigung weiterer Berater**

Das Unternehmen verpflichtet sich, MSG unverzüglich über die gleichzeitige oder zeitversetzte Beauftragung weiterer Beratungsunternehmen und deren Auftragsinhalte und -umfang zu informieren.

#### **§ 17 Interessenkollision**

MSG verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages Dritte, die in geschäftlicher Beziehung zum Unternehmen stehen sowie dessen Konkurrenten mit Bezug auf denselben Vertragsgegenstand nicht oder nur mit Zustimmung des Unternehmens zu beraten.

MSG wird dafür Sorge tragen, ihren Mitarbeitern und von ihnen eingesetzten Dritten gleichlautende Verpflichtungen aufzuerlegen.

#### **§ 18 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen**

Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat MSG an den überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat MSG auf Anforderung alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihnen aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Gutachten, Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen, etc. sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

Die Pflicht von MSG zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gem. Abs. 1 zurückgehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

#### **§ 19 Sonstiges**

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit MSG dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sind oder werden Vorschriften dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem von den Parteien gewünschten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen. Gleiches gilt für Regelungslücken.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist München, sofern der Auftrag von einem Vollkaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.